



Satzung

Inhaltsverzeichnis

Satzung	2
Verwaltungsordnung des Sportausschusses	7
Verwaltungsordnung des Jugendausschusses	9
Ehrenordnung	11
Genehmigung	12

Westdeutscher Tischtennis Verband e.V. Bezirk Arnsberg

Satzung

§ 1 Name

Dem Bezirk Arnsberg gehören die Mitglieder des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e. V. (nachfolgend als „WTTV“ bezeichnet) an, die in dem Gebiet nachstehender Kreise ihren Sitz haben: Arnsberg/Lippstadt; Bochum; Dortmund/Hamm; Lenne-Ruhr; Lüdenscheid; Siegen.

Die Gebiete dieser Kreise sind aus deren Satzungen ersichtlich.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung des WTTV sind der Bezirk Arnsberg und die Kreise unselbständige Untergliederungen des Verbandes. Deren Anzahl und Gebietsumfang werden vom Präsidium und den Bezirksvorsitzenden unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt. Beim nächsten Verbandstag kann dem Beschluss auf Antrag widersprochen werden.

§ 2 Zweck

Der Bezirk Arnsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des Bezirk Arnsberg ist die Förderung des Tischtennisportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Veranstaltung und Durchführung von Bezirksmeisterschaften, Pokal- und Ranglistenturnieren sowie anderen offiziellen Wettbewerben
- Organisation, Planung und Durchführung des Spielbetriebes im Bezirk Arnsberg

§ 3 Organe

Organe des Bezirks sind:

1. die Bezirksversammlung
2. der Bezirksbeirat
3. der Bezirksvorstand
4. die von der Bezirksversammlung gewählten Ausschüsse.

§ 3.1 Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung ist das oberste Organ des Bezirkes. Sie findet alle zwei Jahre (gerade Jahreszahl) statt.

Außerordentliche Bezirksversammlungen müssen auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Verlangen des Verbandspräsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine des Bezirkes einberufen werden.

Der Vorsitzende des Bezirkes beruft die Bezirksversammlung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Vereine und Kreise zur Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor der Bezirksversammlung vorliegen.

Jeder Verein des Bezirkes hat das Recht, an der Bezirksversammlung teilzunehmen. Stimmrecht haben aber nur:

- die Delegierten der Kreise
- die Kreisvorsitzenden (oder ein benannter Stellvertreter)
- die Mitglieder des Bezirksvorstandes
- die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse

Die Zahl der Delegierten der einzelnen Kreise richtet sich nach der Zahl der Vereine in den Kreisen nach folgendem Schlüssel:

- ein Delegierter für je fünf Vereine,
- für überzählige Vereine gibt es ab drei Vereinen einen weiteren Delegierten

Ausnahme: Bei Bezirksversammlungen zur Veränderung des Bezirksgebietes besitzt jeder Verein des Bezirkes Arnberg eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur von Verbandsangehörigen des Bezirkes als Delegierter ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Die Bezirksversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse. Sie bestätigt den durch die Kreisjugendwarte gewählten Bezirksjugendwart. Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter. Sie beschließt Änderungen der Bezirkssatzung, vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandspräsidiums.

Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse beträgt zwei Jahre.

Jeder Amtsträger, dem die Bezirksversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.

§ 3.2 Bezirksbeirat

In den Jahren zwischen den Bezirksversammlungen (ungerade Jahreszahl) nimmt der Bezirksbeirat die Aufgaben der Bezirksversammlung mit Ausnahme von Neuwahlen und Satzungsänderungen wahr.

Dem Bezirksbeirat gehören an:

- der Bezirksvorstand,
- die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse,
- die Kreisvorsitzenden (oder ein benannter Stellvertreter),
- die Delegierten der Kreise.

Die Zahl der Delegierten der einzelnen Kreise richtet sich nach der Zahl der Vereine in den Kreisen nach folgendem Schlüssel:

ein Delegierter	ab 25 Vereine,
zwei Delegierte	ab 35 Vereine,
drei Delegierte	ab 45 Vereine,
vier Delegierte	ab 55 Vereine.

§ 3.3 Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Bezirksvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:

- Vorsitzender,
- Stellvertreter des Vorsitzenden,
- Kassenwart,
- Sportwart,
- Seniorenwart,
- Jugendwart.

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:

- Beauftragter für Presseangelegenheiten
- Beauftragter für das Lehrwesen
- Beauftragter für Vereinsentwicklung und Breitensport

Ehrevorsitzende haben im Bezirksvorstand Sitz- und Stimmrecht.

Dem Kassenwart darf kein weiteres Vorstandsamt übertragen werden. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Bezirksversammlung und des Bezirksbeirats und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied, vertritt den Bezirk.

§ 4 Bezirkssprucausschuss

Der Bezirkssprucausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese sowie mindestens zwei Ersatzbeisitzer sind von der Bezirksversammlung zu wählen.

Kein Vorstandsmitglied darf dem Sprucausschuss angehören.

Das Verfahren des Bezirkssprucausschusses und seine Befugnisse sind aus der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV ersichtlich.

§ 5 Ausschüsse

Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben der Ausschüsse sind in den Verwaltungsordnungen der Ausschüsse des Bezirkes festgelegt.

§ 6 Wahlen

Die Beschlüsse der Organe des Bezirkes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung ist durch Stimmzettel abzustimmen.

Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich.

Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln.

Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 7 Dokumentation

Über jede Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.

§ 8 Verpflichtungen

Die Organe des Bezirkes sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes durchzuführen und deren Einhaltung und

Durchführung in den ihnen unterstellten Kreisen zu überwachen und durchzusetzen. Derartige Weisungen gehen den Beschlüssen der Bezirksversammlung vor. Der Bezirk hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Finanzen

Der Bezirk ist berechtigt, Gebühren und Beiträge zu erheben.

Sie unterliegen der Finanzordnung des WTTV.

Die Höhe der Gebühren und Beiträge werden vom Bezirksvorstand festgelegt und sind Bestandteile des Haushaltsplans.

Die Zahlungstermine für verhängte Gebühren; Beiträge und Ordnungsstrafen auf Bezirksebene sind wie folgt festgelegt:

jeweils **28 Tage** nach Erscheinen der einzelnen Bekanntmachung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Anlagen

Verwaltungsordnungen der Ausschüsse sind Anlagen zu dieser Satzung.

Westdeutscher Tischtennis Verband e.V.

Bezirk Arnsberg

Verwaltungsordnung des Sportausschusses

Die Verwaltungsordnung des Sportausschusses ist eine Anlage zur Satzung des Bezirkes Arnsberg. Sie dient als Richtlinie für die Durchführung der Aufgaben des Bezirkssportausschusses.

§ 1 Mitglieder

Dem Bezirkssportausschuss gehören an:

1. der Bezirksvorsitzende
2. der Bezirkssportwart
3. der Bezirksjugendwart
4. der Bezirksseniorenwart
5. die Spielleiter der Damen- und Herrengruppen auf Bezirksebene
6. die Kreissportwarte, diese können sich vertreten lassen.

§ 2 Aufgaben

Der Bezirkssportausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Vergabe, Abwicklung und Überwachung aller sportlichen Veranstaltungen der Damen; Herren und Senioren (-innen) im Bereich des Bezirkes.
2. die Entscheidung über die Teilnahme an Ranglistenspielen und die Teilnehmerzahl an den Einzelmeisterschaften der Damen; Herren und Senioren (-innen) im Bereich des Bezirkes.
3. die Nominierung zu den Westdeutschen Einzelmeisterschaften der Damen; Herren und Senioren (-innen).
4. Vorschläge zu Ranglistenspielen des WTTV.
5. die Zusammenstellung der Bezirksliga- und Bezirksklassen-Gruppen für Damen und Herren.
6. den Mannschaftsspielbetrieb der Senioren (-innen) -Klasse.
7. die Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung und der zusätzlichen Anordnungen des WTTV und des Bezirkes.
8. die Aufstellung der Rangliste des Bezirkes für Damen und Herren.
9. die Ausarbeitung des Entwurfes über die Auf- und Abstiegsregelung der Bezirksliga und Bezirksklasse der Damen und Herren sowie der Aufstiegsquoten zur Bezirksklasse der Damen und Herren.
Die Entscheidung über diesen Entwurf trifft die Bezirksversammlung bzw. der Bezirksbeirat.

§ 3 Bezirkssportwart

Der Bezirkssportwart ist Vorsitzender des Bezirkssportausschusses.

Ihm obliegt insbesondere die Vertretung des Bezirkes Arnberg beim WTTV in allen sportlichen Angelegenheiten.

Der Bezirkssportwart kann seine Aufgaben an ein anderes Mitglied des Bezirkssportausschusses delegieren.

§ 4 Bezirkssenorenwart

Der Bezirkssenorenwart ist zuständig für die Förderung und Überwachung des Seniorensports im Bezirk.

§ 5 Spielleiter

Die jeweiligen Fachwarte setzen die zum Meisterschaftsspielbetrieb notwendigen Spielleiter ein und sind auch berechtigt, diese abzusetzen.

Die Spielleiter sind im Rahmen der Weisung des Bezirkssportausschusses zuständig für die Abwicklung und Überwachung des Meisterschaftsspielbetriebes in den ihnen zugeteilten Bereichen.

§ 6 Beschlüsse

Die im Rahmen der Satzung und deren Anlagen gefassten Beschlüsse des Bezirkssportausschusses sind verbindlich.

Westdeutscher Tischtennis Verband e.V.

Bezirk Arnsberg

Verwaltungsordnung des Jugendausschusses

Die Verwaltungsordnung des Jugendausschusses ist eine Anlage zur Satzung des Bezirkes Arnsberg. Sie verfolgt den Zweck, klare Richtlinien für den Tischtennissport der Jugendlichen zu schaffen, die Rechte und Pflichten der Bezirksjugendführung zu umreißen sowie die Belange der jugendlichen Verbandsangehörigen im Bezirk Arnsberg zu regeln.

Jugendliche sind Jungen, Mädchen, Schüler und Schülerinnen. Gleiches gilt sinngemäß bei der Verwendung des Begriffs „Jugend“, wenn er in Wortzusammensetzungen gebraucht wird.

§ 1 Bezirksjugendwart

Der Bezirksjugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes. Er ist außerdem Vorsitzender des Bezirksjugendausschusses und zuständig für:

1. die Vertretung der Jugend des Bezirkes gegenüber der Verbandsjugendführung
2. die Vertretung der Jugendinteressen im Bezirksvorstand,
3. die Vertretung des Bezirkes bei allen Sitzungen von Jugendarbeitsgruppen der ihm übergeordneten Instanzen,
4. die Überwachung der Besetzung der Kreisjugendwarte-Ämter und der Arbeit der Kreisjugendwarte seiner Kreise,
5. die Überwachung der Besetzung aller sonstigen Jugendfunktionen,
6. die Einberufung des Bezirksjugendausschusses,
7. die Verwendung der der Bezirksjugend zur Verfügung stehenden Gelder (in Zusammenarbeit mit dem Bezirksjugendausschuss und dem Bezirksvorstand).

Der Bezirksjugendwart ist verpflichtet, dem Bezirksjugendausschuss über alle Angelegenheiten der Jugend Auskunft zu geben.

Der Bezirksjugendwart und sein Stellvertreter werden auf zwei Jahre durch die Kreisjugendwarte vor der jeweiligen Bezirksversammlung gewählt. Die Wahl des Bezirksjugendwartes bedarf der Bestätigung der Bezirksversammlung.

Der Bezirksjugendwart ist verpflichtet, den Weisungen der Verbandsjugendführung Folge zu leisten.

§ 2 Mitglieder

Dem Bezirksjugendausschuss gehören an:

1. der Bezirksjugendwart (Vorsitzender),

2. der stellvertretende Bezirksjugendwart,
3. bis zu sechs weitere Mitglieder
4. die Spielleiter des Bezirkes im Nachwuchsbereich

Die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses werden auf zwei Jahre durch die Kreisjugendwarte vor der jeweiligen Bezirksversammlung gewählt, mit Ausnahme der Spielleiter, für deren Einsetzung der Bezirksjugendausschuss selbst zuständig ist.

Die im Rahmen der Satzung des Bezirkes Arnberg vom Bezirksjugendausschuss gefassten Beschlüsse sind verbindlich.

§ 3 Aufgaben

Der Bezirksjugendausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Vergabe, Abwicklung und Überwachung aller sportlichen Veranstaltungen der Jugend im Bereich des Bezirkes, insbesondere
 - a. die Durchführung der Jugendeinzel- und Mannschaftsmeisterschaften des Bezirkes, die Nominierung und die Meldungen an die Verbands-Geschäftsstelle zu der entsprechenden Westdeutschen Meisterschaft,
 - b. die Durchführung von Pokalspielen auf Bezirksebene,
 - c. die Durchführung von Ranglistenspielen des Bezirkes und die Nominierung und Meldung zu Ranglistenspielen des WTTV.
2. die Nominierung der Jugendlichen zu repräsentativen Veranstaltungen,
3. die Betreuung der Jugendlichen bei Westdeutschen Meisterschaften und repräsentativen Veranstaltungen,
4. die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene.
5. die Vorbereitung und Förderung des Jugendsports auf Bezirks- und Kreisebene,
6. eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Jugendsports,
7. die Ausarbeitung des Entwurfs über die Auf- und Abstiegsregelung der Bezirksliga und Bezirksklasse aller Jugendklassen sowie die Aufstiegsquoten zur Bezirksklasse. Die Entscheidung über diesen Entwurf trifft die Kreisjugendwartetagung.

Westdeutscher Tischtennis Verband e.V.

Bezirk Arnsberg

Ehrenordnung

Zweck der Ehrenordnung ist es, eine einheitliche Richtlinie für die Ehrung verdienter Verbands-Angehöriger und Vereine zu schaffen.

Die Ehrung erfolgt grundsätzlich mit Ausnahme des Bezirksehrenpreises durch den Ausschuss für Ehrungen des WTTV.

§ 1 Richtlinien

Die einheitlichen Richtlinien für eine Ehrung sind der Ehrenordnung des WTTV zu entnehmen.

§ 2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Internetportal click-TT.

Anträge von Kreisen müssen ausreichend begründet und befürwortet werden.

§ 3 Genehmigung

Die Anträge auf Ehrung müssen vom Bezirksvorsitzenden befürwortet werden. Der Bezirksvorsitzende ist berechtigt, diese Befugnisse an ein Mitglied im Bezirksvorstand zu delegieren.

§ 4 Bezirksehrenpreis

Die Vergabe des Bezirksehrenpreises wird durch Mehrheitsbeschluss im Bezirksvorstand entschieden.

§ 5 Rechte

Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.

Diese Satzung des Bezirkes Arnsberg wurde am 12.06.2018 vom WTTV e.V. genehmigt.